

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Hermann Moormann: Eine nicht immer ernsthafte juristische Nachlese  
zum Raben-Prozeß

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

*Hermann Moormann*

## Eine nicht immer ernsthafte juristische Nachlese zum Raben-Prozeß

Ob sich der Raben-Prozeß überhaupt oder so wie geschildert zugetragen hat, oder wie weit „Dichtung und Wahrheit“ sich vermischen, insbesondere dem Leser der sprichwörtliche Bär in Rabengestalt aufgebunden wird, soll auch hier nicht weiter vertieft werden. Belassen wir es dazu bei Goethe, der, bekanntlich selbst gelernter Jurist, sich 1827 im Gespräch mit dem Osnabrücker Anwalt J.K.B. Stüve über Juristenkünste wie folgt äußerte: „Also, Sie sind Advokat, das heißt, einer, der aus jeder Sache etwas zu machen weiß.“<sup>1</sup> In diesem Sinne lassen sich aus dem vorliegenden Sachverhalt Einsichten in die Rechtswelt des ausgehenden 18. Jahrhunderts entwickeln und Bezüge zu rechtsgeschichtlichen Wurzeln herstellen.

Die Parteien setzen sich in Klage (*actio*), Einrede (*exceptio*), Gegeneinrede (*replicatio*) und Erwiderung (*duplicatio*) über den Streitstoff auseinander. Es entscheidet das u.a. für Rechtssachen des Adels im besonderen Gerichtsstand (*privilegium fori*) zuständige weltliche landesherrliche Hofgericht am Domplatz in Münster.<sup>2</sup> Die Verfahrensdauer von weniger als einem Jahr vom Eingang der Klage bis zum Urteil ist - nicht nur für damalige Verhältnisse - bemerkenswert kurz. Sprichwörtlich war dagegen die lange Dauer der Prozesse am übergeordneten Reichskammergericht, das von 1495 bis 1806 bestand und zuletzt in Wetzlar untergebracht war. Der Satz: „Es hängt so lange wie ein Spruch in Wetzlar“ wurde zum geflügelten Wort.<sup>3</sup> Die Überlastung des Reichskammergerichts wurde durch Anekdoten boshafter Art kolportiert. Nach einer dieser Geschichten sollen die Akten in der Registratur dadurch vor Mäusefraß geschützt worden sein, daß man sie von Fäden an der Decke herunterhängen ließ. Die Mäuse hätten sich jedoch weiter darum bemüht, an das begehrte Papier heranzukommen, indem sie die Fäden durchnagten. Es sei dann diejenige Akte zur weiteren Bearbeitung vorgelegt worden, die heruntergefallen sei, weil der Bindfaden durchgebissen oder morsch geworden sei.<sup>4</sup>

Zurück zum Urteil des Hofgerichts in Münster. Der Freispruch des Beklagten geht auch aus heutiger Sicht in Ordnung. Der Kläger hatte seine Klage auf die Einrede der Beklagten zwar noch im Sinne weiterer Substantiierung nachgebessert, konnte aber auf dessen Duplik mit den beigefügten Alibizeugnissen und sonstigen Belegen offenbar nicht mehr parieren. Bei der sich daraus ergebenden Beweislage gab es für den Kläger nichts mehr zu holen. Wenn das Hofgericht dem Kläger vorbehält, in gesonderter Klage („separatio“) zu verlangen, daß ihm der Rabe im Sinne einer Preisgabe des Schädigers herausgegeben werde („noxee dedirt“), weist dies auf die bereits im altrömischen Recht bekannte Noxalhaftung hin, die darin bestand, daß sich der Hausvater von seiner grundsätzlich bestehenden Haftung für das Verhalten eines Gewaltunterworfenen durch Auslieferung des Täters an den Verletzten befreien konnte, eine Vorstellung, wie sie auch den Germanen nicht fremd gewesen sein dürfte. Der Grundsatz der Noxalhaftung galt auch bei der Haftung für Tierschäden und beruhte auf der Annahme, die Schädigung sei von dem Tierdämon begangen worden.<sup>5</sup> Vor dem Hintergrund eines solchen Dämonenglaubens sind auch die mittelalterlichen Tierprozesse zu sehen. Tierstrafen kannte bereits das Alte Testament.<sup>6</sup> So wurden bis in das 17. Jahrhundert hinein u.a. Wölfe (Werwolfglaube!), Pferde, Rinder, Schweine und Hunde vom Scharfrichter gehenkt, verbrannt, ertränkt, erwürgt oder lebendig begraben, wenn sie irgendwelchen Schaden verursacht, z.B. Menschen angefallen hatten.<sup>7</sup> Im deutschen Recht entwickelte sich zivilrechtlich die später als verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung verstandene Haftung des Herrn (Tierhalters), wie sie in abgemilderter Form auch in §833 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt ist. Die Auflagen des Hofgerichts zur Haltung des Raben lassen Anklänge an derzeitiges ordnungsbehördliches und nachbarrechtliches Denken erkennen. Wäre nach heutigem Rechtsverständnis das Halten eines Raben in einem „Behälter“ an „öffentlicher Straße“ unter den Gesichtspunkten von Käfighaltung und Tierstreß überhaupt artgerecht? Bei bestehendem Nachbarschaftsverhältnis hätte der Baron von der Decken nach heutiger Rechtslage im Falle erheblicher Geräuschentwicklung des Raben auch versuchen können, im Wege zivilrechtlicher Abwehr- und Unterlassungsklage wenigstens die Einhaltung von Ruhezeiten durchzusetzen. So wurde bereits entschieden, daß das Pfeifen papageienähnlicher Vögel zwar in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr zu dul-



den, hingegen in den Abend- und Morgenstunden sowie zur Mittagszeit der Anspruch des Nachbarn auf Ruhe vorrangig ist.<sup>8</sup>

Spinnt man den Faden des Raben-Prozesses zu Ende, kann als Fazit gezogen werden, daß der Spruch des Hofgerichts trotz im wesentlichen negativen Ausgangs für den Kläger letztlich zur Befriedung beider Parteien geführt hat. Möchte dem doch häufiger so sein. Wenn sich „Gerechtigkeit und (Rechts-) Friede küssen“,<sup>9</sup> freut sich auch der Richter.

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Goethe - Zitate für Juristen, ausgewählt von Alfons und Jutta Pausch, Köln 1994, S. 6
- <sup>2</sup> Alles was Recht ist, Zur Geschichte des Rechtswesens in Münster 793 - 1993. Herausgeber: Landgericht Münster, Nordrhein - Westfälisches Staatsarchiv Münster und Stadtarchiv Münster, S. 48 u. 81
- <sup>3</sup> Schmidt - v. Rhein, Das Reichskammergericht in Wetzlar, NJW 1990, S. 489 u. 492
- <sup>4</sup> Siehe Anm. 3 und Diestelkamp, Rechtsfälle aus dem Alten Reich, München 1995, S. 35
- <sup>5</sup> Honsell, Römisches Recht, 2. Aufl., Berlin 1992, §58, S. 149 u. 150  
Köbler, Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, München 1997, Stichwort „noxae datio“, S. 405  
Köbler, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte, München 1988, S. 217 u. 218
- <sup>6</sup> Ex 21,28: Wenn ein Rind einen Mann oder eine Frau so stößt, daß sie sterben, soll das Rind gesteinigt werden. Man darf sein Fleisch nicht essen; der Herr des Rindes ist aber frei.
- <sup>7</sup> Schild, Geschichte der Gerichtsbarkeit, Hamburger Lizenzausgabe 1997, S. 66
- <sup>8</sup> Horst, Rechtshandbuch des Nachbarschaftsrechts, Herne/Berlin 2000, Rdnr. 833 unter Hinweis auf LG Nürnberg - Fürth, Urteil vom 13.06.1995 - 13 S. 9530/94
- <sup>9</sup> Buch der Psalmen 85,11

*Stephan Honkomp*

## Theo Schönhöft – „volle Pulle mit links“ Einziges Fußball-A-Nationalspieler des Oldenburger Münsterlandes

Der 13.06.1956 dürfte nach wie vor für alle Fußballfans im Oldenburger Münsterland ein denkwürdiger Tag sein; denn an diesem Tag hatte der Steinfelder Theo Schönhöft die Ehre, in der Deutschen Fußball-Nationalmannschaft ein Länderspiel zu bestreiten - ein denkwürdiger Tag aus dem Grund, weil Theo Schönhöft bislang der einzige Oldenburger Münsterländer ist, der in der A-Nationalmannschaft gespielt hat. Weitere südoldenburgische Hoffnungsträger wie der bekannte Lohner Kicker Benno Möhlmann, der bis in die B-Auswahl berufen wurde, schafften diesen Sprung nicht. Auch Möhlmanns jüngerer Lohner Kollege Martin Haskamp, beide waren für den SV Werder Bremen aktiv, wurde „nur“ als Jugendnationalspieler eingesetzt, während der junge Dammer Willi Mumme es immerhin noch bis ins symbolische Notizbuch von Bundestrainer Helmut Schön schaffte.

Theo Schönhöft wurde am 9. Mai 1932 in Steinfeld geboren. Die Eltern Bernhard und Josefa Schönhöft erkannten schon früh das sportliche Talent ihres Sohnes. Seinen ersten Erfolg feierte der junge Theo kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, allerdings nicht im Fußball: Mit 15 Jahren gewann er die Niedersächsische Landesmeisterschaft der Junioren im Tischtennis. Improvisiert wurde damals an allen Ecken und Enden. So mußten die ersten Tischtennisbälle, die nach Steinfeld kamen, noch in Osnabrück „mit Speck“ bezahlt werden, und Theos Mutter hatte für den Sohn extra „Tischtennis-Schuhe“ hergestellt, deren Sohlen aus Stroh geflochten waren. Und ganz nebenbei war der Bursche auch noch ein hervorragender Leichtathlet. Die 100 m legte er - ohne dafür speziell zu trainieren - in handgestoppten 11,2 Sekunden zurück, was einer heutigen Zeit von elektronisch gestoppten guten 11,0 Sekunden entspräche. Auch im Weitsprung war er ein As: Mit 6,06 m wurde er Meister der Höheren Schulen aus Vechta, Cloppenburg und Quakenbrück, ebenso